



Stellungnahme der Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes so- wie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG

Die Frauengruppe der GdP begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Referentenentwurf des BMFSFJ zum Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG.

Mit dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) werden langjährige Forderungen der Gewerkschaft der Polizei erfüllt.

Zwar wurde mit dem 2002 eingeführten Prostitutionsgesetz (ProstG) die Sittenwidrigkeit für dieses Gewerbe aufgehoben, aber das Ziel, die rechtliche Benachteiligung der Prostituierten aufzuheben, konnte nicht umfassend erfüllt werden.

Bereits wenige Jahre nach der Einführung des ProstG musste festgestellt werden, dass durch

- fehlende bundesweit einheitliche Begriffsbestimmungen für den Bereich der sexuellen Dienstleistungen,
- verbindlichen Mindestvorgaben zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der dort Tätigen und
- fehlenden Rechtsgrundlagen, mit denen die Zuverlässigkeit der Betreiber vorab geprüft werden konnte,

unzuträgliche Auswüchse in diesem Gewerbe verzeichnet wurden.

Insbesondere kriminelle Strukturen machten und machen sich diese Defizite bis zum heutigen Tag zunutze.

Mit den Begriffsbestimmungen zum umfassenden Komplex der sexuellen Dienstleistungen einschließlich des Prostituiertengewerbes wurden nun bundesweit einheitliche Definitionen, Festlegungen und Standards für diesen Bereich getroffen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe sowie die persönliche Anmeldepflicht der Prostituierten als Kernelemente des Gesetzes, da die Prostitution perspektivisch weiterhin ein Bereich sein wird, in dem Grundrechte wie sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit und Persönlichkeitsrechte der Tätigen in besonderer Weise gefährdet sind.

Durch die festgelegte Informationspflicht der Behörde und den festgelegten Mindeststandards bei der Anmeldung für Prostituierte ist nicht nur die Kommunikation zwischen der Behörde und dem/der AntragstellerIn gegeben, sondern es könnten hier bereits erste Erkenntnisse der Behörde bei einer Nichtfreiwilligkeit der Dienstleistungsausübung gewonnen werden und stellt somit auch ein „Baustein“ der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeit) dar.

Die durch die GdP geforderte Einführung eines Mindestalters von 21 Jahren für die Prostitutionsausübung folgte der Gesetzgeber nicht, da diese Tätigkeit nicht unter dem Bereich der gefahreneigneten Tätigkeiten (z.B. Busfahrer) mit dem Mindestalter von 21 Jahren zu subsumieren ist.

Auf Grund der Besonderheit des Lebensalters von Heranwachsenden (18-21 Jahre) wird ausdrücklich die festgelegte kürzere Laufzeit für die Anmeldung und die halbjährliche gesundheitliche Beratungspflicht als einen guten Schritt zum Schutz der heranwachsenden Frauen und Männer gesehen.

Zu der Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten einschließlich der Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber erfolgte eine umfassende Regulierung, die auf Grund der bundesweiten Geltung ausdrücklich begrüßt wird.

Der Bereich der Bußgeldvorschriften ist kritisch zu betrachten.

Das abgestufte Sanktionsverfahren für Pflichtverstöße von Prostituierten wird ausdrücklich begrüßt, da nicht repressiv seitens der Behörden agiert wird und ein erheblicher, nicht effizienter Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Die Bußgeldandrohung gegen Verstöße der Betreiber, z. B. beim Verletzen von Aufzeichnungspflichten i. H. v. 5.000 Euro, ist auf Grund der geringen Summen nicht nachvoll-

ziehbar. Jeder mittelständische Baubetrieb kann mit einer sechsfachen hohen Geldbuße (bis 30.000 Euro) bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (§ 23 Abs. 3 AentG) geahndet werden.

Hier wäre eine Nachbesserung mit Heraufsetzen der Bußgeldsummen anzustreben.

Allgemeine Bemerkung:

Die Verantwortung der Umsetzung des ProstSchG liegt bei den Ländern und Kommunen – auf Grund der defizitären Finanz- und Personallage in den Behörden werden durch die Schaffung dieser zusätzlichen administrativen und operativen Aufgaben (Aufgabenmehrung) weitere Defizite geschaffen. Hier sollte bereits im Vorfeld ein Konsens gefunden werden, da durch die Mehrbelastung ein Scheitern des Gesetzes befürchtet wird.

Fazit:

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen – ProstSchG mit dem eindeutige Regelungen für die in diesem Bereich tätigen Personen nach bundesweit einheitlichen Standards getroffen werden, stellt einen weiteren Baustein dar, mit dem effektiv der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung – Zwangsprostitution sowie Schwarzarbeit bekämpft werden kann. Die GdP sieht in diesem Referentenentwurf eines Gesetzes für den Schutz von Prostituierten die Möglichkeit, den kriminellen Strukturen, die regelmäßig OK-Merkmale aufzeigen, in diesem Bereich zu begegnen.

Die Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei hat in ihrem erstellten Positionspapier „Handeln gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – gegen Zwangsprostitution“ Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionstätten und weitere Formen des Prostitutionsgewerbes sowie eine Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten aufgelistet. Ein Großteil der Forderungen der GdP, die aus den Erfahrungen der polizeilichen Arbeit entstanden sind, wird mit diesem Referentenentwurf umgesetzt.